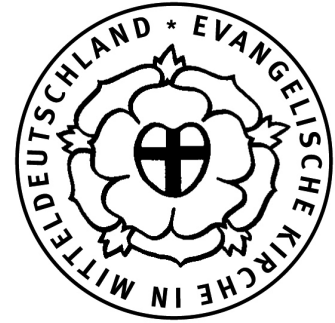


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ausführungsverordnung zum Kirchenmusikgesetz (KiMuGAV) vom 15. Januar 2010	58
Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz (PräLGAV) vom 15. Januar 2010	59
Türen öffnen – „Brücken bauen“; Rahmenordnung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rahmenordnung Konfirmandenarbeit – ROKA) vom 15. Januar 2010	62
Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz (KKAGAV) vom 15. Januar 2010	66
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Audenhain, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	67
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Schkeuditz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	68
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Löbnitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	68
B. PERSONALNACHRICHTEN	69
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	69
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	75

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsverordnung zum Kirchenmusikgesetz (KiMuGAV)

Vom 15. Januar 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 13 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 21. November 2009 (Abl. S. 295) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(Zu § 1 Kirchenmusikgesetz)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Kirchenmusikgesetz)

Zu § 2 Absatz 1:

1. Die Einführung soll zu Beginn des Dienstes erfolgen.
2. Bei Tätigkeit in mehreren Gemeinden soll eine Schwerpunktgemeinde festgelegt werden.
3. Die Dienstanweisung wird im Zusammenwirken mit der kirchenmusikalischen Fachaufsicht erstellt. Dabei sind die Vorgaben der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes zu beachten. Die Dienstanweisung ist innerhalb des ersten Monats nach Dienstbeginn zu erstellen, grundsätzliche Inhalte sollen zum Dienstbeginn feststehen.

§ 3

(Zu § 3 Kirchenmusikgesetz)

1. Erfüllt ein Bewerber nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Kirchenmusikgesetz, nimmt der Anstellungsträger im Bewerbungsverfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt zum Landeskirchenamt auf.
2. Das Landeskirchenamt holt vor einer Entscheidung über die Anstellung nach § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 ein Votum der landeskirchlichen kirchenmusikalischen Fachaufsicht ein.

§ 4

(Zu § 4 Kirchenmusikgesetz)

(1) Zu § 4 Absatz 1:

Kirchengemeinden können insbesondere bei über- und außerplanmäßigen Stellen Anstellungsträger sein.

(2) Zu § 4 Absatz 2:

1. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikerstellen (A- und B-Stellen) innerhalb der Stellenpläne der Kirchenkreise entscheidet die Kreis-

synode unter Beachtung der stellenplanrechtlichen Bestimmungen. Der Landeskirchenrat kann festlegen, dass ein bestimmter Mindestumfang von Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis vorgesehen werden muss. Er kann auch festlegen, dass bestimmte Stellen als A-Kirchenmusikerstellen ausgewiesen werden müssen.

2. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von über- und außerplanmäßigen Kirchenmusikerstellen außerhalb des Stellenplanes entscheidet der Anstellungsträger unter Beachtung der stellenplanrechtlichen Bestimmungen. Ein entsprechender Beschluss des Gemeindegemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kreiskirchenrat.
3. In Stellenbesetzungsverfahren sind der Kreiskantor und die landeskirchliche Fachaufsicht zu beteiligen. Landeskirchliche Fachaufsicht ist bei A-Stellen der Landeskirchenmusikdirektor und bei B-Stellen der zuständige Propsteikantor. Die landeskirchliche Fachaufsicht kann bei B-Stellen ihre Aufgaben an den Kreiskantor delegieren. Die Fachaufsicht soll insbesondere bei der Erstellung des Ausschreibungstextes und bei der Festlegung der Art und Weise der Vorstellung mitwirken.
4. Die Anstellungskörperschaft soll eine Findungsgruppe einsetzen. Die Findungsgruppe wird von der landeskirchlichen Fachaufsicht beraten. Die Findungsgruppe prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung, welche Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden. Der bisherige Stelleninhaber gehört der Findungsgruppe nicht an.
5. Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene kirchenmusikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden. Ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Fachaufsicht gibt ein Votum gegenüber dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ab. Dies kann schriftlich erfolgen.
6. Die Kirchengemeinden, in denen der Bewerber kirchenmusikalische Dienste leisten soll, sind im Auswahlverfahren angemessen zu beteiligen.
 - (3) Zu § 4 Absatz 3:
Ist eine Probezeit vereinbart, soll die kirchenmusikalische Fachaufsicht rechtzeitig vor deren Ablauf erneut ein Votum abgeben.
 - (4) Zu § 4 Absatz 4:
1. Das Landeskirchenamt kann das Präsentationsrecht insbesondere für Stellen, die für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses oder für die Kirchenmusik allgemein von besonderer Bedeutung sind, ausüben. Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Stellen mit Präsentationsrecht.
 2. Das Landeskirchenamt trifft Regelungen zu seiner Beteiligung im Besetzungsverfahren.
 - (5) Zu § 4 Absatz 5:
1. Die Fachaufsicht kann für Berufsanfänger vom Anstellungsträger die Bestellung eines Mentors verlangen.
 2. Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit soll der Anstellungsträger mit dem Berufsanfänger ein Gespräch unter Beteiligung der landeskirchlichen Fachaufsicht führen, das insbesondere Erfahrungen im Dienst, Empfehlungen für die weitere Arbeit und mögliche Weiterbildungsmaßnahmen zum Inhalt haben soll.
 3. Die Inhalte der Kurse für Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren legt die Kammer für Kirchenmusik fest.

(6) Zu § 4 Absatz 6:

Besondere ortsübliche Bezeichnungen wie zum Beispiel „Domkantor“ oder die Verbindung der Bezeichnung „Kantor“ mit dem Namen einer Kirche bleiben zulässig. Die Feststellung der Ortsüblichkeit trifft der Anstellungsträger.

(7) Zu § 4 Absatz 7:

1. Voraussetzung für die Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“ sind hervorragende kirchenmusikalische Leistungen oder die Übernahme von Verantwortung für eine größere Zahl von Kirchenmusikern, insbesondere als Propsteikantor. Die Verleihung soll nicht vor Ablauf einer Dienstzeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker von 15 Jahren erfolgen. Die Zahl der Träger des Titels soll nicht mehr als 10 Prozent der aktiv im hauptamtlichen Dienst stehenden Kirchenmusiker betragen.
2. Die Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“ erfolgt auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
3. Kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand soll der Titel nicht mehr verliehen werden.

§ 5

(Zu § 5 Kirchenmusikgesetz)

(unbesetzt)

§ 6

(Zu § 6 Kirchenmusikgesetz)

Zu § 6 Absatz 1:

1. Kirchenmusiker im Ehrenamt und andere in der Kirchenmusik Tätige können eine C- oder D-Prüfung ablegen. Diese kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung oder Posaunenchorleitung auch einzeln erlangt werden. Näheres wird in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch das Landeskirchenamt geregelt.
2. Bei regelmäßiger entgeltlicher Tätigkeit ist ein schriftlicher Vertrag über nebenberufliche Tätigkeit abzuschließen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsdienstordnung.

§ 7

(Zu § 7 Kirchenmusikgesetz)

Zu § 7 Absatz 1:

In das Verfahren der Berufung des Landeskirchenmusikdirektors und der Propsteikantoren ist die Kammer für Kirchenmusik einzubeziehen.

§ 8

(Zu § 8 Kirchenmusikgesetz)

(unbesetzt)

§ 9

(Zu § 9 Kirchenmusikgesetz)

(1) Zu § 9 Absatz 2:

Der Kreiskantor hält den Kontakt zur Posaunenarbeit, zur kirchlichen Populärmusik und zu anderen kirchenmusikalischen Gruppen im Kirchenkreis und bindet sie in die Konzeption des Kirchenkreises ein.

(2) Zu § 9 Absatz 3:

Übernimmt der Kreiskantor auf der Ebene des Kirchenkreises konkrete Aufgaben, zum Beispiel im Bereich der Aus- und Fortbildung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikern oder bei der Erstellung einer kirchenmusikalischen Konzeption des Kirchenkreises, kann der Stellenanteil entsprechend erhöht werden.

§ 10

(Zu § 10 Kirchenmusikgesetz)

(unbesetzt)

§ 11

(Zu § 11 Kirchenmusikgesetz)

(unbesetzt)

§ 12

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Januar 2010
(4804/5803)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Ausführungsverordnung
zum Prädikanten- und Lektorengesetz
(PräLGAV)**

Vom 15. Januar 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 12 des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PräLG) vom 21. November 2009 (Abl. S. 298) folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(Zu § 1 des Gesetzes)

Zu § 1 Absatz 4:

Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten sowie Kosten für die Beschaffung von Lesepredigten, Literatur für den Lektorendienst, Agenden und agendarische Arbeitshilfen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis.

§ 2

(Zu § 2 des Gesetzes)

Zu § 2 Nummer 2:

Für die Leitung des Gottesdienstes legen die Lektoren ein in der EKM gültiges agendarisches Gottesdienstformular und eine durch die EKM zur Verfügung gestellte Lesepredigt zugrunde. Es können auch Lesepredigten anderer Gliedkirchen der EKD verwendet werden. Die Lektoren können an den vorgegebenen Texten für Gebet und Lesepredigt Änderungen und Konkretisierungen vornehmen.

§ 3

(Zu § 3 des Gesetzes)

(unbesetzt)

§ 4

(Zu § 4 des Gesetzes)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu § 4 Absatz 2:

1. Für die Aus- und Weiterbildung der Lektorinnen und Lektoren beauftragt der Kreiskirchenrat geeignete Pfarrer. Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen ist zu suchen. Zur Beratung und Begleitung steht den Kirchenkreisen der Gemeindedienst der EKM zur Verfügung.
2. Der Kirchenkreis soll die Abfolge der Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen so gestalten, dass eine regelmäßige Begleitung der Lektoren möglich wird.
3. Ziel der Ausbildung ist es, die Lektoren zur Leitung von Gottesdiensten zu befähigen, insbesondere, indem sie lernen, in gottesdienstlichen Räumen Texte verständlich zu sprechen und Lesepredigten interpretierend vorzutragen. Nach Möglichkeit sollen Lektoren mit der eigenen Stimme den Gesang der Gemeinde stützen können.
4. Die Ausbildung soll folgende Inhalte vermitteln:
 - a) biblisch-theologische Grundlagen,
 - b) reformatorische Tradition unserer Kirche,
 - c) Grundkenntnisse der Verfassung der EKM, insbesondere Aussagen der Verfassung zu Ämtern und Diensten der Kirche,
 - d) Sinn und Bedeutung des Gottesdienstes und seines liturgischen Aufbaus sowie
 - e) die Befähigung zur Bearbeitung von Lesepredigten.
5. Darüber hinaus werden spezielle Kurse zur weiteren Qualifizierung und Vertiefung der in den allgemeinen Kursen erworbenen Kenntnisse sowie zur Reflexion der praktischen Erfahrungen angeboten.
6. Die Ausbildung und die Begleitung der Lektoren sowie das Anforderungsprofil dieses Dienstes werden durch die Gemeindedienste der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts übereinstimmend beschrieben.

(3) Zu § 4 Absatz 3:

Die Beauftragung erfolgt schriftlich und wird beurkundet. Mit der Beauftragung wird zugleich festgestellt, dass der Lektor im Rahmen der Gottesdienstplanung mit der Leitung von Lektorengottesdiensten betraut werden kann.

(4) Zu § 4 Absatz 4:

Empfiehlt der Kreiskirchenrat das Tragen eines Lektorentalarars, soll er zugleich die Gestaltung des Lektorentalarars festlegen, die Ordnung für liturgische Kleidung ist zu beachten. Andernfalls soll er den Lektoren Hinweise geben, welche Kleidung sie für ihren Dienst tragen sollen.

(5) Zu § 4 Absatz 5:

In die Vereinbarung zwischen Kirchenkreis und Lektor sollen Festlegungen zu Einsatzort, Häufigkeit des Dienstes, Begleitung durch einen Mentor und Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aufgenommen werden.

(6) Zu § 4 Absatz 6:

Die Rücknahme des Auftrags kann insbesondere darauf gestützt werden, dass der Lektor seine Pflichten aus § 8 Absatz 1 und 2 Prädikanten- und Lektorengesetz verletzt hat.

§ 5

(Zu § 5 des Gesetzes)

Zu § 5 Absatz 4:

1. Der Lektorenrat besteht aus fünf Lektoren, die vom Lektorentag gewählt werden.
2. Die Arbeit des Lektorenrates wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Lektorenrat beschlossen wird. Die Ordnung bedarf der Bestätigung des Landeskirchenamtes.
3. Die Geschäftsführung des Lektorenrates obliegt dem Gemeindedienst der EKM. Er begleitet und fördert die Arbeit des Lektorenrates. Er berichtet dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes einmal jährlich über die Arbeit des Lektorenrates.

§ 6

(Zu § 6 des Gesetzes)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu § 6 Absatz 2:

1. Zu Nummer 2: Das Votum der Prüfungskommission soll insbesondere eine Aussage darüber enthalten, ob der Antragsteller für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung geeignet ist.
2. Zu Nummer 3: Der Aufbaukurs besteht aus vier Wochenendkursen, die vom Pastoralkolleg der EKM durchgeführt werden, und soll spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts oder einer vergleichbaren Ausbildung entsprechend § 6 Absatz 3 Prädikanten- und Lektorengesetz abgeschlossen sein.
3. Zu Nummer 4: Dem Votum des Superintendenten soll ein ausführliches Gespräch mit dem Mentor des Antragstellers und gegebenenfalls auch mit dem zuständigen Gemeindepfarrer sowie ein Gespräch mit dem Antragsteller selbst zugrunde liegen. Der Regionalbischof soll vor Abgabe seines Votums mindestens ein ausführliches Gespräch mit dem Antragsteller führen.
4. Zu Nummer 5: Die Antragsunterlagen mit dem tabellarischen Lebenslauf des Antragstellers sind über den Dienstweg gebündelt an das Landeskirchenamt zu richten.
5. Zu Satz 3:
Zur Aufgabe des Mentors gehört
 - a) die Begleitung bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten,
 - b) die Nachbesprechung von Gottesdiensten,
 - c) die Auswertung der Aufbaukurse sowie die Besprechung der in den Aufbaukursen bearbeiteten Sachgebiete.

Hat der Antragsteller den Nachweis über den Besuch des letzten Aufbaukurses (Kursteil 4) vorgelegt, erstellt der Mentor sein Votum und legt es dem Superintendenten vor.

(3) Zu § 6 Absatz 3:

Vergleichbare Qualifikationen können zum Beispiel an freien Bibelschulen oder in der Diakonenausbildung erworben werden. Grundlage der Entscheidung über eine Anerkennung sind

die Curricula der jeweiligen Ausbildungsstätte, die mit der Antragstellung vorzulegen sind.

(4) Zu § 6 Absatz 4:

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann in einem Kolloquium erbracht werden.

(5) Zu § 6 Absatz 5:

1. Die Einführung erfolgt in der vorgesehenen agendari-schen Form.
2. Das Landeskirchenamt stellt über die Erteilung des Auf-trags eine Urkunde aus.

§ 7

(Zu § 7 des Gesetzes)

Zu § 7 Absatz 4:

Wird der Dienstauftrag zurückgenommen, hat der Prädikant die Urkunde über den Dienstauftrag an den Superintendenten herauszugeben.

§ 8

(Zu § 8 des Gesetzes)

Zu § 8 Absatz 3:

Der Mentor ist ein durch den Kirchenkreis Beauftragter aus dem Pfarrdienst. Er führt mit dem Prädikanten mindestens einmal vierteljährlich ein Gespräch zu Fragen der Prädikan-tentätigkeit. Dazu gehören insbesondere Fragen der Vorberei-tung von Gottesdienst und Predigt und Nachgespräche zu Gottesdiensten.

§ 9

(Zu § 9 des Gesetzes)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu § 9 Absatz 2:

1. Zu Nummer 2: Der Antrag auf Ordination mit den dazu gehörenden Unterlagen ist über den Dienstweg an das Landeskirchenamt der EKM zu richten. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorlie-gen.
2. Zu Nummer 3: Der Superintendent soll vor Abgabe seines Votums ein Gespräch mit dem Gemeindepfarrer führen, in dessen Bereich der Prädikant Dienst getan hat, und dessen Meinung einholen.
3. Zu Nummer 5: Vorgeschriebene Aufbaukurse sind drei Wochenendkurse, die vom Pastoralkolleg der EKM durchgeführt werden.

(3) Zu § 9 Absatz 3:

Die Personalkommission kann ein Votum des Pastoralkollegs der EKM verlangen.

(4) Zu § 9 Absatz 4:

1. Über den Dienstauftrag eines ordinierten Prädikanten ist eine Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Gemein-dekirchenrat und Kreiskirchenrat einerseits und dem Prädi-kanten andererseits abzuschließen. Die Vereinbarung soll die Dienste aufführen, die vom Prädikanten selbstverant-wortlich wahrgenommen werden.
2. Die Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der Pfarrstel-leninhaber zustimmt. Bei einem Wechsel des Pfarrstellen-inhabers ist vor der Einführung des neuen Stelleninhabers dessen Zustimmung einzuholen.
3. Der erste Dienstauftrag als ordiniertes Prädikant soll min-destens einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen. Für nachfolgende Dienstaufträge gilt § 7 Prädikanten- und Lektorengesetz.

§ 10

(Zu § 10 des Gesetzes)

(1) Zu § 10 Absatz 1:

1. Die Ordination von haupt- und nebenberuflichen Mitar-beitern im Verkündigungsdienst erfolgt auf deren Antrag. Der Antrag ist zu begründen. Mit dem Antrag ist eine Kopie des Zeugnisses zum beruflichen Ausbildungsab-schluss im Verkündigungsdienst, ein Nachweis über den Besuch des Aufbaukurses für Prädikanten in den Teilen 5 bis 7 sowie die Begründung der Notwendigkeit der Ordi-nation vorzulegen.

2. Die Notwendigkeit der Ordination kann insbesondere da-rauf gestützt werden, dass in den von dem Mitarbeiter be-gleiteten Gruppen oder mit von ihm betreuten Einzelpersonen das Abendmahl gefeiert werden soll, zum Beispiel auf Freizeiten oder im Bereich der Sonderseelsorge.

(2) Zu § 10 Absatz 2:

Der Dienstauftrag (§ 9 Absatz 4 Prädikanten- und Lektorenge-setz) endet, wenn der Mitarbeiter die Sonderaufgabe nach § 10 Absatz 1 Prädikanten- und Lektorengesetz nicht mehr wahrnimmt.

§ 11

(Zu § 11 des Gesetzes)

(unbesetzt)

§ 12

(Zu § 12 des Gesetzes)

Zu § 12:

1. Lektoren, die nach Ordnungen des Lektorendienstes vor dem 1. Januar 2010 beauftragt sind, gelten als beauftragt im Sinne von § 4 Absatz 3 Prädikanten- und Lektorenge-setz. Der Kreiskirchenrat kann die Teilnahme an Qualifi-zierungsangeboten empfehlen.
2. Gemeindeglieder, die sich bis zum 1. Januar 2010 ohne förmliche Beauftragung im Lektorendienst nachweislich bewährt haben, können durch den Kreiskirchenrat ent-sprechend § 4 Absatz 2 Prädikanten- und Lektorengesetz einen Auftrag zur Fortführung dieses Dienstes erhalten. Dazu stellt der zuständige Gemeindeglieder in einem Votum gegenüber dem Kreiskirchenrat fest, dass der Lek-tor in bewährter Weise seinen Dienst versehen hat. Das Votum soll Aussagen über Dauer und Häufigkeit des bis-herigen Dienstes enthalten.
3. Prädikanten, die nach § 3 Prädikatengesetz der EKKPS befristet beauftragt worden sind, erhalten nach Beendi-gung des Zeitraumes einen Dienstauftrag nach § 7 dieses Gesetzes. Dabei ist gesondert zu prüfen, ob von der Rege-lung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht werden soll.
4. Die Wahl des Lektorenrates nach § 5 Absatz 4 Prädikan-ten- und Lektorengesetz findet erstmals im Jahr 2012 statt. Der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Lek-torenrat bleibt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahr 2012 im Amt.

§ 13

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Januar 2010
(3251/4541-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

„Türen öffnen – Brücken bauen“
Rahmenordnung für die Arbeit
mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Rahmenordnung Konfirmandenarbeit –
ROKA)

Vom 15. Januar 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende Rahmenordnung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

1. Grundlage, Ziel und Auftrag der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
 - 1.1 Konfirmandenarbeit bedeutet, Möglichkeiten für das Wachsen im eigenen christlichen Glauben und zur Beheimatung in der Gemeinschaft der Kirche zu eröffnen.
 - 1.2 Eine Kirche, die Kinder tauft, hat die Verantwortung, Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu den Inhalten und zur Praxis des Glaubens zu erschließen und sie zu einem eigenständigen christlichen Leben zu ermutigen. Für nicht Getaufte ist die Konfirmandenzeit eine Einladung zur Taufe (vergleiche 7.6.1–7.6.2; 7.8.3).
 - 1.3 Konfirmandenarbeit steht in Kontinuität mit dem Anliegen des konfirmandierenden Handelns im Sinne einer gemeindepädagogisch qualifizierten Bildungsarbeit für alle Altersstufen.¹ Sie orientiert sich an einem evangelischen Bildungsverständnis, das den Menschen als Adressaten wie als Akteur versteht.²
 - 1.4 Dieser Ansatz knüpft an biblisches Fragen an:
 - „ER ... gebot unsern Vätern, es ihre Kinder zu lehren. Damit es die Nachkommen lernten, die Kinder, die noch geboren würden. Die sollten aufstehen und es auch ihren Kindern verkündigen, dass sie setzten auf Gott ihre Hoffnung“ (Psalm 78,5 f.).
 - „Wenn dich heute oder morgen dein Kind fragen wird: Was bedeutet das? So sollst du ihm antworten“ (2. Mose 13,14).
 - 1.5 Die christliche Gemeinde nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie Jugendliche einlädt, gemeinsam zu fragen und zu entdecken, was das Evangelium von Jesus Christus für sie bedeutet: „Prüft alles und das Gute behaltet!“ (1. Thessalonicher 5,21). An Auftrag und Zusage Jesu Christi ist die
- Konfirmandenarbeit jeweils neu auszurichten (Matthäus 28,18-20).³
- 1.6 Getragen von der Freundlichkeit Gottes, der Liebe Christi und der Kreativität des Heiligen Geistes und herausgefordert von heutiger Lebenswirklichkeit ermöglicht die Kirchengemeinde Jugendlichen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zu-, An- und Freispruch Jesu Christi zu leben.
2. Pädagogische Grundlegung
 - 2.1 Konfirmandenarbeit nimmt Jugendliche in ihrer Lebenssituation ernst, begleitet sie und bietet Raum für verlässliche Gemeinschaft. Sie weiß sich dem Perspektivenwechsel verpflichtet und schätzt daher, dass die Jugendlichen eigene Glaubenserfahrungen und Fragen sowie eigene Formen von Spiritualität einzubringen haben.
 - 2.2 Mitarbeitende bemühen sich deshalb zu lernen, die Welt und Gott aus der Perspektive der Jugendlichen wahrzunehmen. Sie fördern und fordern die Entwicklung des Glaubens und der Spiritualität der Jugendlichen, indem sie ihre eigenen Glaubenserfahrungen und Grundaussagen des christlichen Glaubens in den Prozess einbringen.
 - 2.3 Umgekehrt wechseln auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Perspektive. In Auseinandersetzung mit Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern lernen sie das gemeindliche Leben kennen und nehmen gestaltend an ihm teil. Konfirmandenarbeit hilft Jugendlichen, gewachsene gemeindliche und kirchliche Traditionen zu verstehen und die Bedeutung der christlichen Botschaft für ihr Leben zu entdecken.
 - 2.4 Die Kenntnis von und die Auseinandersetzung mit der Bibel, dem Glaubensbekenntnis, den Sakramenten, der Geschichte und Gestalt der Kirche spielt dabei eine ebenso wichtige Rolle wie die Gruppe und das Erleben liturgischer Vollzüge. Konfirmandenarbeit verbindet dies mit den Lebensthemen Jugendlicher und eröffnet ihnen Beteiligungsmöglichkeiten. Sie trägt dazu bei, Haltungen zu entwickeln, um verantwortlich vor Gott in der einen Welt zu leben.
3. Gesamtkonzeption
 - 3.1 Konfirmandenarbeit versteht sich als eine Phase im konfirmandierenden Handeln der Kirche. Sie ist Teil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
 - 3.2 Die Konfirmandenarbeit der Kirchengemeinde ist eingebunden in die Region, den Kirchenkreis und die Landeskirche. Sie steht nicht für sich, sondern ist angewiesen auf eine gemeindepädagogische Gesamtkonzeption, die die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen miteinander vernetzt. Diese berücksichtigt die Unterschiede in städtischen und ländlichen Gebieten in Bezug auf Gruppengröße, Mitarbeitende und Infrastruktur.
 - 3.3 Besondere Aufmerksamkeit gilt Jugendlichen mit Behinderungen. Konfirmandenarbeit beteiligt sie soweit möglich in Gemeinschaft mit anderen Konfirmandinnen und Konfirmanden. Die Kirchengemeinde beziehungsweise der Kirchenkreis schaffen dazu die räumlichen und personellen Voraussetzungen.

1 Vgl. Richtlinien der EKKPS zum konfirmandierenden Handeln (1982) und Synodenbeschluss der Landessynode der EKKPS von 1991 und zuletzt Synodalbeschluss der ELKTh Herbstsynode 1994.

2 Vgl. Kirche bildet. Bildungskonzeption der EKM (2006).

3 „Eine Organisation, die Bildungsprozesse anbietet, braucht eine substanzielle Vorstellung dessen, was sie als gelungenen Lernprozess ansieht“ (Arbeitspapier der ALPIKA Konfirmandenarbeit vom 14.04.2008). In diesem Sinne will die Rahmenordnung für die EKM einen breiten Verständigungsprozess zur Beschreibung von Standards und Kompetenzen in der Konfirmandenarbeit anregen.

4. Erziehungsberechtigte, Patinnen und Paten
- 4.1 Bei der Begleitung der Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten und die für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen aufeinander angewiesen. Konfirmandenarbeit sucht die Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der Patinnen und Paten. Diese sollen Verständnis für die Konfirmandenarbeit gewinnen, ihre Verantwortung erkennen und zur Beteiligung eingeladen werden.
- 4.2 Darüber hinaus eröffnet die Arbeit mit den Erziehungsberechtigten Gelegenheiten, auch über deren Glaubens- und Lebensfragen ins Gespräch zu kommen und sie in ihren Erziehungsbemühungen zu unterstützen.
5. Mitarbeitende und deren Fortbildung
- 5.1 Konfirmandenarbeit soll von einem Team von Hauptamtlichen (Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Religionslehrerinnen und Religionslehrer et cetera) sowie jugendlichen und/oder erwachsenen Ehrenamtlichen gestaltet werden. Ist das vor Ort nicht möglich, so sollen regionale Kooperationen entwickelt werden.
- 5.2 Qualifizierte Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unverzichtbar für die Konfirmandenarbeit. Die EKM hält daher insbesondere im PTI sowohl Bildungsveranstaltungen als auch Beratungsangebote für dieses Arbeitsfeld vor. Mitarbeitenden werden die Kosten erstattet (vergleiche 6.2.4–6.2.6).
6. Gesamtverantwortung für die Konfirmandenarbeit
- 6.1 Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist Teil des Lebens von Kirche.
- 6.2 Die Gesamtverantwortung für die Konfirmandenarbeit trägt auf Ebene der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat. Er tut dies in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, auf Kirchenebene der Kreiskirchenrat in Zusammenarbeit mit den für die Konfirmandenarbeit Zuständigen.
- 6.2.1 Er gewährleistet, dass in seinem Zuständigkeitsbereich Konfirmandenarbeit stattfindet, die dieser Rahmenordnung entspricht.
- 6.2.2 Er informiert sich jährlich über das Arbeitsfeld im Rahmen des Berichts über die Kinder- und Jugendarbeit.
- 6.2.3 Er stellt für die Konfirmandenarbeit Räume bereit, die eine gute Atmosphäre fördern, kreatives und flexibles Arbeiten und Einüben eigener Spiritualität ermöglichen.
- 6.2.4 Er verankert für Sach- und Maßnahmekosten ausreichende Mittel im Haushaltsplan.
- 6.2.5 Er sorgt dafür, dass geeignete Mitarbeitende mit der Konfirmandenarbeit betraut werden.
- 6.2.6 Er gewährleistet und fördert deren Teilnahme an Fortbildungen (vergleiche 5.2).
- 6.2.7 Er unterstützt die Gewinnung und Ausbildung von Ehrenamtlichen für die Konfirmandenarbeit (vergleiche 5.1).
- 6.2.8 Er entscheidet nach Beratung mit dem Team der Mitarbeitenden (vergleiche 5.1) über das jeweilige Organisationsmodell für die Konfirmandenarbeit (vergleiche 7.2.1–7.2.3).
- 6.2.9 Bei Kleinstgruppen veranlasst er die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden (vergleiche 7.3.1). Dies ist ein typisches Arbeitsfeld im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.
- 6.2.10 Er entscheidet und informiert langfristig über den Konfirmationstermin (vergleiche 7.4.3).
- 6.2.11. Er beschließt über eine etwaige Zurückstellung von der Konfirmandenarbeit beziehungsweise Konfirmation (vergleiche 10).
- 6.3 Jeder Kirchenkreis benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit, die oder der als Multiplikatorin/Multiplikator innerhalb des Kirchenkreises und als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für das PTI zur Verfügung steht. Sie oder er berät die Kirchengemeinden in konzeptionellen Fragen und koordiniert gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.
7. Rahmenbedingungen
- 7.1 Einladung und Anmeldung
- 7.1.1 Konfirmandenarbeit ist aufsuchende Gemeindearbeit. Daher lädt die Kirchengemeinde öffentlich alle getauften und nicht getauften Jugendlichen der entsprechenden Altersstufe ein.
- 7.1.2 Eltern getaufter Jugendlicher, die ihre Kinder nicht zur Konfirmandenarbeit anmelden, sollen durch Besuche an ihr Versprechen zur christlichen Erziehung erinnert werden.
- 7.1.3 Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Regel in der Kirchengemeinde angemeldet, in der sie wohnen. Andernfalls ist dies der zuständigen Kirchengemeinde vor Beginn der Konfirmandenzeit mitzuteilen.⁴ Bei regional ausgerichteter Konfirmandenarbeit (vergleiche 7.3.1; 3.2) sind entsprechende Vereinbarungen unter den Beteiligten zu treffen.
- 7.1.4 Bei der Anmeldung informiert die Kirchengemeinde die Erziehungsberechtigten über Organisationsform (vergleiche 7.2.1–7.2.3), Ziele, Termine sowie die anfallenden Kosten und Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung.
- 7.1.5 Zu Beginn der Konfirmandenzeit können die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten mit den für die Konfirmandenarbeit Verantwortlichen wechselseitig verbindliche Vereinbarungen treffen.⁵
- 7.2. Organisationsform
- 7.2.1 Die Konfirmandenarbeit in der EKM kann organisiert werden als:
- Einzelstunde
 - Doppelstunde
 - Blockveranstaltung
 - Konfirmandentag
 - Konficamp
 - Mischmodell aus den genannten Formen (vergleiche 6.2.8 und 7.4.)
 - geteilte Konfirmandenarbeit (KU 3/8).⁶
- 7.2.2 Zur Konfirmandenarbeit gehört wenigstens eine mehrtägige thematische Freizeit.
- 7.2.3 Exkursionen, Praktika, Projekte und Großveranstaltungen sollten Bestandteil der Konfirmandenzeit sein.
- 7.2.4 Die Konfirmandenarbeit kann in Kooperation mit evangelischen Jugendverbänden gestaltet werden.
- 7.3. Gruppengröße
-
- 4 Wurde die/der Jugendliche als Kind in einer anderen Ortsgemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.
- 5 Wurde die/der Jugendliche als Kind in einer anderen Ortsgemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.
- 6 Vgl. Handreichung „Kontrakt“.

- 7.3.1 Bei weniger als sechs Jugendlichen wird die Konfirmandenarbeit in Kooperation mit anderen Kirchengemeinden organisiert (vergleiche 3. und 6.2.9). Es besteht auch die Möglichkeit, zwei Jahrgänge zusammenzulegen.
- 7.3.2 Das Verhältnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Jugendlichen soll den Schlüssel von 1 zu 15 nicht überschreiten.
- 7.4. Dauer und Umfang der Konfirmandenzeit, Zeitpunkt der Konfirmation
- 7.4.1 Konfirmandenarbeit findet in der Regel über einen Zeitraum von 20 Monaten statt. Die Wahl des Organisationsmodells hat dabei Einfluss auf den konkreten zeitlichen Rahmen. Als Orientierung dient ein zeitlicher Gesamtumfang von mindestens 60 Zeitstunden bis zur Konfirmation in einem Mindestzeitraum von neun Monaten.
- 7.4.2 Die Konfirmation findet in der Regel ab der Altersstufe der 8. Klasse statt.
- 7.4.3 Der Konfirmationstermin sollte möglichst in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten liegen (vergleiche 6.2.10).
- 7.5. Gottesdienste
- 7.5.1 Zum Leben als Christin oder Christ gehört der Besuch des Gottesdienstes. Auch Konfirmandinnen und Konfirmanden sind dazu mit ihren Eltern eingeladen. Dies ist bei der Gestaltung des Gottesdienstes zu berücksichtigen.
- 7.5.2 Im Verlauf der Konfirmandenzeit werden verschiedene Gottesdienste zusammen mit den Jugendlichen vorbereitet und gestaltet. Dazu gehören unter anderem der Einführungsgottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit und der Vorstellungsgottesdienst an deren Ende (vergleiche 7.7.1; 7.7.3).
- 7.6. Taufe und Abendmahl
- 7.6.1 Konfirmandenarbeit knüpft an die Taufe an oder lädt zur Taufe ein (vergleiche 1.2; 7.8.3).
- 7.6.2 Für nicht getaufte Jugendliche kann die Taufe nach Vorbereitung im Verlauf der Konfirmandenzeit oder auch im Konfirmationsgottesdienst selbst ihren Platz haben.
- 7.6.3 In der Konfirmandenzeit kann nach entsprechender Einführung mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden das Abendmahl gefeiert werden (vergleiche 8.1). Teilnahme am Abendmahl setzt Taufe voraus.
- 7.7. Abschluss der Konfirmandenzeit
- 7.7.1 Gegen Ende der Konfirmandenzeit findet der Vorstellungsgottesdienst statt (vergleiche 7.5.2). In diesem stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten aus der Beschäftigung mit dem christlichen Glauben sowie Fragen und Erfahrungen, die sie in der Konfirmandenzeit mit Gemeinde gemacht haben, vor.
- 7.7.2 Zusätzlich kann ein nichtöffentliches Gespräch zwischen den Jugendlichen und Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinde stattfinden, bei dem das Schwergewicht auf gegenseitigen Erwartungen der Jugendlichen an die Kirche und der Kirche an die Jugendlichen liegen soll.
- 7.7.3 Ebenso kann vor der Konfirmation auch ein Beichtgottesdienst gefeiert werden, bei dem die Jugendlichen Belastendes aus der gemeinsamen Vergangenheit Gott anvertrauen (vergleiche 7.5.2). Damit die Beichte als Feier der Versöhnung mit Gott und unter den Menschen erlebt werden kann, sollten die Jugendlichen in diesem Fall bereits im Verlauf der Konfirmandenzeit kennen gelernt haben.
- 7.8. Konfirmation
- 7.8.1 Der Konfirmationsgottesdienst wird als ein festlicher Gottesdienst der Kirchengemeinde für die Jugendlichen, ihre Familien sowie Patinnen und Paten gestaltet.
- 7.8.2 Für seine Gestaltung bietet die Konfirmationsagenda den gültigen Rahmen.
- 7.8.3 In der Konfirmation bekennen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu ihrer Taufe und einem Leben als Christin/Christ (vergleiche 1.2; 12.3). Unter Handauflegung und Fürbitte empfangen sie den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Bibelwort zugesprochen.
- 7.8.4 Die konfirmierten Jugendlichen werden ermutigt, weiterhin in der christlichen Gemeinde zu leben, sie nach ihren Erwartungen mitzugestalten und sich in Kirche und Gesellschaft mit ihren Gaben und Kompetenzen zu engagieren und ihre Rechte und Pflichten auszuüben.
8. Rechte aus der Konfirmation
- 8.1 Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zu eigenverantwortlicher Teilnahme am Abendmahl öffentlich ausgesprochen.⁷
- 8.2 Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes und ist eine Voraussetzung für das kirchliche Wahlrecht und die Übernahme kirchlicher Ämter.
9. Beurkundung
- 9.1 Über die Konfirmation wird den Konfirmierten eine Urkunde mit dem Konfirmationsanspruch ausgestellt.
- 9.2 Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.
- 9.3 Jugendliche, die an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, sich jedoch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren beziehungsweise taufen lassen wollen, erhalten über ihre Teilnahme eine Bescheinigung. Diese kann auf Wunsch im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes überreicht werden.
10. Zurückstellung (vgl. 6.2.11)
- 10.1 Eine Zurückstellung von der Konfirmandenzeit beziehungsweise von der Konfirmation ist möglich, wenn ein Konfirmandin oder ein Konfirmand zu erkennen gibt, dass sie beziehungsweise er nicht konfirmiert werden will. In diesem Fall wird der oder dem Betroffenen die Möglichkeit der Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.
- 10.2 Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand eine Haltung oder ein Verhalten, die bzw. das zu einer Zurückstellung führen kann, so ist nach den Regelungen der jeweiligen Lebensordnung zu verfahren.⁸
- 10.3 Die Teilnahme an einem anderen Schwellenritus im Jugendalter, der nicht ausdrücklich dem christlichen Glauben widerspricht, ist in der Regel kein hinreichender Grund für eine Zurückstellung.⁹
11. Konfirmation älterer Jugendlicher und Erwachsener
- 11.1 Ältere Jugendliche und Erwachsene, die als Kind getauft wurden, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden. An-

⁷ Die geltenden Regelungen zum Abendmahl mit Kindern bleiben davon unberührt. Vgl. auch Nummer 7.6.3.

- gemessene Möglichkeiten für die Vorbereitung sind zu schaffen.
- 11.2 Werden Erwachsene getauft, so entfällt die Konfirmation.
12. Konfirmationsjubiläen
- 12.1 Konfirmationsjubiläen sind für Viele Grund zu großer Dankbarkeit und Freude und damit Gelegenheiten, mit Menschen in Kontakt zu treten, die kaum noch Berührung mit der Kirche haben oder aus der Kirche ausgetreten sind.
- 12.2 Ferner eröffnen sie Möglichkeiten zu Zuspruch und seelsorglicher Begleitung an familiären und beruflichen Übergängen.
- 12.3 Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum halten die Taferinnerung wach. Sie sind Anlass zu Erinnerung an Gottes Geleit und seine Zusage von Bewahrung im Leben und im Sterben.
13. Inkrafttreten
- 13.1 Diese Rahmenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Rahmenrichtlinien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Konfirmandenzeit und Konfirmation vom 28. Mai 2002 (ABl. ELKTh S. 181),

- 8 Für das ehemalige Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) – Lebensordnung der EKU Artikel 53.3 und 53.4: „(3) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) herbeizuführen. Lehnt dieser (dieses) die Konfirmation ab, können die Erziehungsberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit die Konfirmandin oder der Konfirmand Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. (4) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) überzeugt, die Konfirmation nicht verantworten zu können, ist sie einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.“
- Für das ehemalige Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) – Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD 10.3. und 10.4.:
- „(3) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer im Einzelfall Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, so hat ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und ggf. mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten stattzufinden. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass die Konfirmation zurückgestellt oder abgelehnt werden muss, so berät sie oder er sich mit dem Kirchenvorstand und entscheidet über die Zulassung zur Konfirmation. Gegen diese Entscheidung können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit die oder der Betroffene selbst Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Deren Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. (4) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Konfirmation vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Möglichkeiten dafür.“
- 9 Vgl. die These 9 des Rates der EKD (Hrsg.): Jugendliche begleiten und gewinnen: „9. Das Verhältnis von Konfirmation und Jugendweihe/Jugendfeier ist neu zu bestimmen und regional unterschiedlich zu bewerten. Die zugefügten Verletzungen dürfen den Blick nicht verstellen. Die Kirche muss die positiven Erfahrungen und Erwartungen der Kinder und Jugendlichen ebenso wie ihre Enttäuschungen und Absagen mit ganzem Ernst zur Kenntnis nehmen. Jugendliche, die jetzt mit dem Konfirmandenunterricht beginnen, haben die DDR nicht mehr prägend erlebt, auch wenn deren Wirkungen natürlich bis in die Gegenwart fortreichen. Deswegen dürfen diese Jugendlichen nicht auf die weltanschaulichen Auseinandersetzungen der früheren Jahre festgelegt werden.

In der Frage der Vereinbarkeit der Teilnahme an Jugendweihe und Konfirmation gibt es heute verschiedene Beurteilungsansätze. Einerseits wird gefordert, an der prinzipiellen Unvereinbarkeit nachdrücklich festzuhalten. Den in der DDR unter dem Druck der Verhältnisse im einzelnen zugestandenen Abweichungen von der Regel ist die Grundlage entzogen. Niemand wird mehr genötigt, an einer Jugendweihe/Jugendfeier teilzunehmen. Allerdings kann, wenn in einer Schulklasse nahezu alle Mitschüler daran teilnehmen, der Gruppendruck immer noch erheblich sein (vgl. 5.). Andererseits wird darauf hingewiesen, dass sich die Jugendweihe gewandelt hat (vgl. 1.), und selbst die Jugendfeier (manchmal zum Leidwesen der Veranstalter) vielfach nur noch den fest definierten Erwartungen der Familien an „ihr Fest“ entspricht (vgl. 2.). Diese Erwartungen sind nicht zu diskreditieren, sie spielen auch im Zusammenhang der Konfirmation eine Rolle (vgl. 3). Tut man also der Jugendweihe zuviel Ehre an und entwertet das eigene Bekenntnis, wenn man weiterhin die Unvereinbarkeit mit der Konfirmation betont? Ist die Jugendweihe zu einem harmlosen gesellschaftlichen Ereignis geworden, das mehr oder weniger gelungen das Erwachsenwerden generationenübergreifend thematisiert? Ist die Jugendweihe nur noch ein ostdeutsches Brauchtum, das nicht heidnischer ist als die Aufnahmeverfahren mancher Schützenvereine oder Handwerkerkilden in Westdeutschland?

Im Abwägen der genannten Gesichtspunkte bleibt festzuhalten: Das Produkt „Jugendweihe (Jugendfeier)“ ist nur scheinbar uniform. Es unterscheidet sich regional nach den jeweiligen Veranstaltern. Noch immer:

- glorifizieren und mystifizieren Jugendweihen/Jugendfeiern den Menschen und seine Möglichkeiten,
- werden Jugendweihen und besonders die Jugendfeiern atheistisch und antichristlich ausgerichtet (vgl. 1.), versuchen an bestimmten Orten alte SED-Kader mit ihrer Hilfe Politik gegen die Kirche zu machen und christliche Familien zu diffamieren,
- gibt es pädagogisch rückwärts gewandte Lehrer, die ohne eine klare Trennung zu ihrem Amt in ihrer Freizeit Jugendweihen/Jugendfeiern für die eigenen Schülerinnen und Schüler organisieren und für restaurative Zwecke benutzen (vgl. 5.).

So sind im Blick auf die Teilnahme an Konfirmation und Jugendweihe/Jugendfeier keine einfachen Lösungen möglich. Die Kirche hat nach wie vor Veranlassung, den getauften Jugendlichen abzuraten, an einer Jugendweihe/Jugendfeier teilzunehmen, denn die Konfirmation überbietet und korrigiert die menschlichen Hoffnungen und Erwartungen, die sich mit der Jugendweihe/Jugendfeier verbinden (vgl. 3.). Taufe und Abendmahl sind unaustauschbare Gaben, mit denen Gott Heil zueignet (vgl. EKD-Orientierungshilfe „Glauben entdecken“, Kap. 2.). Hierin findet die Konfirmation ihren unvergleichlichen Sinn, der aber nicht menschlich verfügbar und ohne weiteres zu vermitteln ist. Die Teilnahme an einer Jugendweihe/Jugendfeier darf insofern nicht grundsätzlich als Absage an den christlichen Glauben gewertet werden. Entscheidend bleibt letztlich der liebende und verstehende Blick auf den einzelnen Menschen, den einzelnen Jugendlichen.“

Vgl. auch die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD 15.1. bis 15.5:

„(1) Wo neben der Konfirmation die Jugendweihe angeboten wird, sind Eltern und Jugendliche bei der Anmeldung zur Konfirmation darauf hinzuweisen, dass Konfirmation und Jugendweihe in einem inhaltlichen Widerspruch zueinander stehen.

(2) Gibt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand zu erkennen, dass sie oder er an der Jugendweihe teilnehmen will, wirkt die Pfarrerin oder der Pfarrer darauf hin, dass eine alleinige Entscheidung für die Konfirmation stattfindet.

(3) Hat sich eine Konfirmandin oder ein Konfirmand neben der Konfirmation auch für die Teilnahme an der Jugendweihe entschieden, müssen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation geltend gemacht werden.

(4) Nimmt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand an einem Schuljahrgangsfest oder einer Jugendfeier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.

(5) Bei Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation gelten die Bestimmungen von Abschnitt 10 Absätze 3 und 4. (siehe Fn. 8) Der Entscheidung muss in jedem Einzelfall eine Prüfung unter seelsorgerlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der persönlichen Gründe vorangehen.“

- b) die Richtlinie für konfirmierendes Handeln der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 28. März 1982 (ABl. EKKPS S. 49) sowie die Auslegung der Richtlinie durch Synodenbeschluss vom 3. November 1991 (ABl. EKKPS 1996 S. 7).
- 13.2 Vom Inkrafttreten dieser Ordnung an sind alle Bestimmungen nicht mehr anzuwenden, die dieser Ordnung entgegenstehen und nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden sind.

Magdeburg, den 15. Januar 2010
(4435/5430)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz (KKAGAV)

Vom 15. Januar 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 18 des Kirchengesetzes über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) die folgende Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz beschlossen:

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 18 des Kirchengesetzes über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) die folgenden Ausführungsbestimmungen zum Kreiskirchenamtsgesetz beschlossen:

§ 1

(Zu § 1 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 1 Absatz 1:
Im allgemeinen Geschäftsverkehr muss erkennbar sein, für welchen Kirchenkreis das Kreiskirchenamt jeweils handelt.

§ 2

(Zu § 2 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 2 Absatz 1:
Der Name des Kreiskirchenamtes wird durch Hinzufügen des Dienstsitzes (Ortsname) gebildet.

§ 3

(Zu § 3 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Zu § 3 Absatz 1:
Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kreiskirchenamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vollständig und zu den festgesetzten

Terminen zu liefern. Stellt eine Körperschaft ihre Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung, hat sie die Folgen der Verzögerung zu tragen.

(2) Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a):

Zur Personalverwaltung gehören insbesondere die Vorbereitung und die Genehmigung von Arbeitsverträgen, soweit die Genehmigungsbefugnis den Kreiskirchenämtern übertragen wurde, die Meldungen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und die Kontrolle der Gehaltszahlungen. Das gilt auch für Kirchengemeinden, deren Kasse nicht durch das Kreiskirchenamt geführt wird. Das Abrechnungsverfahren regelt das Kreiskirchenamt.

(3) Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b):

Das Kreiskirchenamt ist verpflichtet, der Kirchengemeinde auf Anforderung zeitnah Übersichten über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung zuzuleiten

(4) Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d) und e): Soweit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben d) und e) Kreiskirchenamtsgesetz auf Antrag einer Kirchengemeinde ganz oder teilweise auf das Kreiskirchenamt übertragen werden, ist dabei auch der Umfang der Übertragung zu bezeichnen.

(5) Zu § 3 Absatz 2:

In der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde ist auch eine Regelung über die Finanzierung der wahrzunehmenden Aufgaben zu treffen.

§ 4

(Zu § 4 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 5

(Zu § 5 Kreiskirchenamtsgesetz)

Der Beschluss über die Kostenbeteiligung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(Zu § 6 Kreiskirchenamtsgesetz)

Die Aufgaben der Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung festgelegt.

§ 7

(Zu § 7 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Zu § 7 Absatz 2:

Die Kreiskirchenämter in Gera, Gotha und Meiningen führen das landeskirchliche Siegel mit dem Zusatz „Kreiskirchenamt Gera“, „Kreiskirchenamt Gotha“ beziehungsweise „Kreiskirchenamt Meiningen“ (ABl. 2009 S. 61).

Die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen führen das Siegel des jeweiligen Trägerkirchenkreises mit dem Zusatz „Kreiskirchenamt“ oder das Siegel des Kirchenkreisverbandes.

(2) Zu § 7 Absatz 3:

Die Übergabe der Amtsgeschäfte an einen neuen Amtsleiter erfolgt unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vertreter des zuständigen Referates für das Finanzwesen im Landeskirchenamt.

(3) Zu § 7 Absatz 6:

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Amtsleiters für eine Übergangszeit eine andere Vertretungsregelung zulassen.

§ 8

(Zu § 8 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 9

(Zu § 9 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Zu § 9 Absatz 2 Nummer 4:

Für die Übernahme von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen gilt § 3 Absatz 5 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend. § 3 Absatz 2 Kreiskirchenamtsgesetz wird insoweit entsprechend angewendet.

(2) Zu § 9 Absatz 3:

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Landeskirchenamt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Landeskirchenamt gegen die Geschäftsordnung Bedenken erhebt.

§ 10

(Zu § 10 Kreiskirchenamtsgesetz)

(1) Zu § 10 Absatz 1 Satz 1:

Die Entscheidung, ob der Superintendent oder sein Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat wird, trifft der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten durch Beschluss. Die Vertretung im Verwaltungsrat erfolgt durch den jeweils anderen; das gilt nicht für die Vertretung im Vorsitz des Verwaltungsrates.

(2) Zu § 10 Absatz 1 Satz 2:

Die weiteren Mitglieder müssen zum Gemeindegemeinderat wählbar und Glied einer Kirchengemeinde im Bereich des entsendenden Kirchenkreises sein. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Kreiskirchenrates entsandt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrung im betriebswirtschaftlichen Bereich haben. Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören, das gilt vorbehaltlich des § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 Kreiskirchenamtsgesetzes auch für den Leiter des Kreiskirchenamtes.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 11

(Zu § 11 Kreiskirchenamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 12

(Zu § 12 Kreiskirchenamtsgesetz)

Das Landeskirchenamt erstellt ein Muster für die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes sowie eine Mustersatzung.

§ 13

(Zu § 13 Kreiskirchenamtsgesetz)

Das Landeskirchenamt erstellt eine Musterzweckvereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

§ 14

(Zu § 14 Kreiskirchenamtsgesetz)

Soweit sich durch den Übergang nach § 14 Kreiskirchenamtsgesetz im Wege der Ausführung des Kreiskirchenamtsgesetzes

der Umfang der Aufgaben der bis zum 31. Dezember 2008 bestehenden Kreiskirchenämter oder Kirchlichen Verwaltungsämter ändert, ist auch eine Regelung über die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung zu treffen, sofern diese Finanzierung nicht über das derzeitige Modell in den Kirchenkreisen gesichert ist.

§ 15

(Zu § 15 Kreiskirchenamtsgesetz)

Zu § 15 Absatz 3:

(1) Die Jahresrechnung ist der jeweiligen Körperschaft (Kirchengemeinde beziehungsweise Kirchenkreis) und dem Landeskirchenamt vorzulegen. Der Beschluss über die Entlastung ist dem Kreiskirchenamt zuzuleiten.

(2) Wird die Kasse einer Kirchengemeinde durch das Kreiskirchenamt geführt, gilt § 3 Absatz 1 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend.

(3) Beauftragte von Kirchengemeinden haben im Zweifel ihre Vollmacht gegenüber dem Kreiskirchenamt nachzuweisen.

(4) Die Superintendenten unterstützen das Kreiskirchenamt insbesondere bei der Durchsetzung der Bestimmungen des § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts-Gesetz – KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 15).

§ 16

(Zu § 16 Kreiskirchenamtsgesetz)

Im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird § 5 Kreiskirchenamtsgesetz nicht angewendet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Januar 2010
(1360-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Urkunde
über die Erweiterung
des Kirchengemeindeverbandes
Evangelisches Kirchspiel Audenhain,
Kirchenkreis Torgau-Delitzsch**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird auf Antrag der Beteiligten Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Audenhain, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Auden-

hain, Klitzschen und Melpitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, wird durch die Kirchengemeinde Mockrehna erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Delitzsch, den 11. Januar 2010
(L.S.)
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Torgau-Delitzsch
Dr. Christian Stawenow
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stimmt der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Audenhain durch die Kirchengemeinde Mockrehna zu.

Magdeburg, den 22. Januar 2010
(0432)
(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Erweiterung
des Kirchengemeindeverbandes
Evangelisches Kirchspiel Schkeuditz,
Kirchenkreis Torgau-Delitzsch**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird auf Antrag der Beteiligten Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Schkeuditz, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Schkeuditz-Altstadt und Wehlitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, wird durch die Evangelische Kreuzgemeinde Schkeuditz-Ost erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Delitzsch, den 11. Januar 2010
(L.S.)
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Torgau-Delitzsch
Dr. Christian Stawenow
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

des Evangelisches Kirchspiel Schkeuditz durch die Evangelische Kreuzgemeinde Schkeuditz-Ost zugestimmt.

Magdeburg, den 22. Januar 2010
(0432)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Erweiterung
des Kirchengemeindeverbandes
Evangelisches Kirchspiel Löbnitz,
Kirchenkreis Torgau-Delitzsch**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird auf Antrag der Beteiligten Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Löbnitz, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Löbnitz und Reibitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, wird durch die Kirchengemeinde Sausedlitz erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Delitzsch, den 11. Januar 2010
(L.S.)
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Torgau-Delitzsch
Dr. Christian Stawenow
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat der Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Löbnitz durch die Kirchengemeinde Sausedlitz zugestimmt.

Magdeburg, den 22. Januar 2010
(0432)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben folgende Stellen:

1. Kreiskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in Halle
2. Pfarrstelle Burg, St. Nicolai
3. Pfarrstelle Gössitz-Wernburg
4. Pfarrstelle Kitzen-Schkeitbar
5. Pfarrstelle Sandau
6. Pfarrstelle Ziegenrück
7. Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Gera
8. Schulpfarrstelle am Christlichen Spalatin-Gymnasium Altenburg

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:

1. Freie Gemeindepädagogenstelle in Halle
2. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Kirchenkreis Elbe-Fläming

zu 1.:

Kreiskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in Halle

Stellenumfang : 75 Prozent

Dienstbeginn: 1. August 2010

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Dienstszitz ist Halle.

Die Justizvollzugsanstalt Halle (Saale) ist eine Anstalt des Justizvollzugs Sachsen-Anhalt mit ca. 600 männlichen Gefangenen (U-Haft, „Kurzstrafhaft“ bis zu drei Jahren, Erst- und Regelvollzug, Sozialtherapeutische Abteilung) sowie wenigen Haftplätzen für Frauen. Insgesamt stehen für die evangelische Gefängnisseelsorge 125 Prozent Stellenanteile zur Verfügung; 50 Prozent davon sind besetzt.

Zum 1. August 2010 ist eine Stelle mit 75 Prozent Stellenumfang zu besetzen. Die Arbeitsbedingungen sind sehr gut. Es wird vorausgesetzt, dass die kirchlichen MitarbeiterInnen der Teilanstalten gut zusammenarbeiten.

Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:

- seelsorgerliche Begleitung der Inhaftierten und Bediensteten
- regelmäßige Gottesdienste

- Mithilfe bei Entlassungsvorbereitungen, Ausgänge
- Förderung des Familien- und Außenkontakts der Inhaftierten
- Ermöglichung von Gruppenerfahrungen, die Leib, Geist und Seele gut tun
- Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Gemeinden außerhalb des Gefängnisses
- regelmäßiger Besuch von Seelsorgekonventen

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- Abgeschlossene Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung
- Teamfähigkeit
- psychische Belastbarkeit in Krisensituationen
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Supervision
- Einfühlungsvermögen in die Sicherheitsbedingungen einer JVA
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- seelsorgerliche Kompetenz
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit

Auskünfte erteilen:

- Kirchenrätin Barbara Killat, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346116
- amtierender Superintendent Andreas Schuster, Mittelstr. 14, 06108 Halle, Tel.: 0345 2021516, Mail: Ev-Kirche-Halle-Saalkreis@t-online.de, Homepage: www.kirche-in-halle.de

Zu 2.:

Pfarrstelle Burg, St. Nicolai

Kirchenkreis Elbe-Fläming

Propstsprengele Stendal-Magdeburg

sechs Predigtstätten, ca. 2 000 Gemeindeglieder

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstszitz: Burg

Dienstbeginn zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Besetzung durch die Kirchengemeinden

Aufgeschlossene und engagierte Gemeindeglieder und Gemeindeglieder freuen sich auf eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zur Pfarrstelle gehören die Gemeinden

- St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg,
- Gütter,
- Detershagen,
- Kirchspiel Parchau/Ihleburg.

Gemeindeleben:

In Burg findet wöchentlich Gottesdienst im Wechsel zwischen den beiden Kirchen St. Nicolai (romanische Basilika) und Unser Lieben Frauen (Gotische Hallenkirche) statt. Es werden regelmäßig Abendmahls- und Familiengottesdienste gefeiert. In den Filialgemeinden finden je einmal im Monat Gottesdienste statt.

Im Pfarrbereich sind hauptamtlich beschäftigt:

- ein Gemeindepädagoge (FH) 100 Prozent,
- eine Kirchenmusikerin 60 Prozent,
- eine Mitarbeiterin für Senioren-Besuchsdienst 20 Prozent
- pfarramtliche Beteiligung der Superintendentin 20 Prozent

Gemeindekreise:

Die neue Pfarrerin/der neuen Pfarrer findet ein lebendiges Gemeindeleben vom Vorschul- bis zum Seniorenalter vor. Die Kirchengemeinde legt in ihren Leitlinien Wert auf gemeindebezogene Arbeit. Parallel zum Religionsunterricht in den Schulen wird Christenlehre erteilt, die unmittelbar zum Konfirmandenunterricht weiterführt. Bereichert wird das Gemeindeleben durch vielfältige Angebote für alle Altersgruppen. Besondere Höhepunkte mit Ausstrahlung über die Gemeinde hinaus bilden die Aufführungen des politisch-satirischen Kabaretts „CAT-stairs“.

Zu den Gemeindeaktivitäten gehören:

- „Cafeteria für ältere Leute“
- „Frühstück in der Cafeteria“
- Familienkreis (Neubildungen sind in Vorbereitung!)
- Gemeindemittagbrot (monatlich)
- „Film im Gemeindehaus“ in Zusammenarbeit mit der LAG „Jugend und Film“ (monatlich)
- Arbeitsgemeinschaft „Offene Kirche“ (Mai bis Oktober)
- Jugendkreise (auch multikulturell)
- Bürger Kantorei
- Kindersingschule
- Konzerte
- St. Nicolais Marionettenbühne
- in Parchau und Ihleburg monatlich je ein Gemeindenachmittag

Feststehende Termine im Gemeindeleben sind das Sommerfest, das Erntedankfest in Detershagen, die Adventsfeiern und die jährliche Treffen mit den Partnergemeinden Böklund (Schleswig-Holstein), Eschwege (Hessen) und Redditch/Bromsgrove (England).

Die Kirchengemeinde ist Träger regionaler Projekte innerhalb des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“. Sie beteiligt sich bei kommunalen Veranstaltungen wie zum Beispiel bei der Museumsnacht, am Weihnachtsmarkt und zum Tag des Offenen Denkmals.

Die Gemeinde pflegt gute Kontakte zu den anderen Konfessionen in der Stadt Burg.

Wohnung:

An der Kirche „Unser Lieben Frauen“ erwartet Sie ein saniertes Pfarrhaus in ruhiger Altstadtlage. Die Wohnung verfügt über 5 Zimmer, Küche, Bad, Terasse und Wintergarten (ca. 160 m²). Zum Haus gehört ein schöner Garten mit Carport. Im Pfarrhaus gibt es einen separaten Arbeitsbereich.

Umfeld:

Burg ist eine Kreisstadt mit etwa 24 000 Einwohnern vor den Toren Magdeburgs.

Verschiedene Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft sowie Schulen aller Schulformen sind am Ort. Eine Evangelische Grundschule ist im Aufbau.

Das Kreiskrankenhaus und niedergelassene Mediziner aller Fachrichtungen sind in Burg zu finden.

Im Stadtzentrum sowie in den Gewerbezentren bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten. Die

waldreiche Umgebung am Flämingrand, das Wasserstraßenkreuz und ein gut ausgebautes Radwegenetz bieten vielfältige Erholungsmöglichkeiten.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der theologische Kompetenz besitzt und diese in lebendige Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen einbringt. Ihr/ihm sollte der Kontakt zu den Gemeindegliedern besonders in den Filialgemeinden und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemein-

den wichtig sein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden wünschen sich eine gute Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander.

Weitere Informationen erteilen:

- Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming,
Frau Superintendentin Ute Mertens,
Oberstr. 72, 39288 Burg, Tel.: 03921 942374
und/oder
- der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates
Gotthard Anger,
Leo-Tolstoi-Str. 36, 39288 Burg, Tel.: 03921 983905
www.kirche-in-burg.de

Zu 3.:**Pfarrstelle Gössitz-Wernburg**

Kirchenkreis: Schleiz

Propstsprenge: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Wernburg

Gemeindeglieder: 1 175

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle ist zusammen mit der ebenfalls ausgeschriebenen benachbarten Pfarrstelle Ziegenrück für die Besetzung mit einem Pfarrehepaar geeignet.

1. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Gössitz, Wilhelmsdorf mit Kalte Schenke, Paska, Moxa, Laskau, Peuschen, Bahren Wernburg, Bodelwitz, Gertewitz, Daumitsch mit Grobgereuth und Quaschwitz (zwölf Predigtstätten).

Die Kirchengemeinden liegen in der schönen Landschaft des Saale-Orla-Kreises und grenzen an das äußerst attraktive Erholungsgebiet rund um den Hohenwartestausee. Wernburg liegt in der Nähe der früheren Kreisstadt Pößneck (3 km), nach Saalfeld sind es 20 km und nach Jena 35 km. In Pößneck gibt es zwei Bahnhöfe: Strecke Saalfeld Gera und Pößneck-Jena. Kindergärten gibt es in Pößneck und in mehreren der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden, eine Grundschule ist in Ranis, Haupt- und Regelschulen sind in Ranis, Krölpa und Pößneck, Gymnasium und Musikschule in Pößneck. Ein Kreiskrankenhaus ist in Pößneck, zahlreiche niedergelassene Ärzte gibt es in Pößneck und Ranis. In der Region gibt es ein sehr reges und lebendiges Vereinsleben, in Pößneck gibt es eine Vielzahl von Freizeitangeboten.

2. Kirchen, Gemeinderäume, Pfarrhaus:

In den zwölf Gemeinden gibt es acht Kirchen, die in den letzten Jahren innen saniert wurden. Sieben Kirchen sind auch außen saniert, eine Kirche ist teilsaniert. Alle Kirchen sind in einem insgesamt soliden Zustand. In Gössitz gibt es ein separates Gemeindehaus. In acht der Kirchen sind heizbare kirchengemeindeeigene Gemeinderäume für den Winter vorhanden, in zwei Gemeinden können kommunale Räume im Winter genutzt werden, in einer Gemeinde wird der Gottesdienst in Privathäusern gehalten.

Das Pfarrhaus befindet sich in solidem Zustand. Die Dienstwohnung umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad und WC auf ca. 120 m². Der Dienstbereich im Erdgeschoss umfasst ein Büro, Archiv, Gemeinderaum, Gemeindetoilette und eine Teeküche sowie Nebengelass. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten von ca. 2 000 m². Im Zuge der Neubesetzung der Pfarrstelle ist eine umfangreiche Innensanierung vorgesehen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/Gemeindeleben:

In allen Orten wirken Gemeindeglieder aktiv mit. Im gesamten Kirchspiel gibt es acht ehrenamtliche Organisten, die die Gemeinde bei Kasualien und Gottesdiensten begleiten. Die Gemeindekirchenräte sind aktiv und engagiert. In jeder Kirchgemeinde ist der Küsterdienst geregelt. Ein Lektor hält regelmäßig Gottesdienst, in einigen Gemeinden wirken Kirchenälteste im Gottesdienst mit.

Für die Christenlehre und die Konfirmandenarbeit ist eine den Kirchgemeindeverband übergreifende und regionale Arbeit im Aufbau und teilweise bereits etabliert. In mehreren Gemeinden treffen sich regelmäßig Seniorenkreise.

Zur Tradition sind die jährlichen Gemeindefeste geworden, die im Wechsel in Gössitz und Wernburg stattfinden, ebenso die vier bis fünf Gottesdienste im Grünen von Mai bis September und die „Waldweihnacht“ im Vorwerk Seebach. Es bestehen zum Teil gute und sehr gute Beziehungen zu württembergischen Partnergemeinden in der Region um Freudenstadt. In den Gemeinden gibt es gute Beziehungen zwischen Kirche und Kommune.

Jeder Gemeindekirchenrat ist selbständig, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der GKR treffen sich im Kirchspiel zu gemeinsamen Sitzungen. Auf eine verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden wurde in den vergangenen Jahren zunehmend orientiert.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen / Gd.z.Eheschl.	Bestattungen
2006	11	5	-/1	20
2007	7	3	2	18
2008	9	5	-	18

Erwartungen an die/den zukünftigen Stelleninhaber/in/er:

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, mit den Ehrenamtlichen in den Gemeinden vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie verlässlich zu begleiten. Die Seelsorge ist den Gemeinden sehr wichtig. In einigen Gemeinden wird die Pfarrerin/der Pfarrer dabei von ehrenamtlichen Besuchsdiensten unterstützt. Sie/er sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen, ein zukünftiger Schwerpunkt soll dabei in Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten auf der Arbeit mit der Jugend und der mittleren Generation liegen.

3. Weitere Informationen erhalten Sie über die Superintendentur Schleiz, Superintendent Fuchs, Tel.: 03663 404515.

Zu 4.:

Pfarrstelle Kitzen-Schkeitbar

mit den acht Gemeinden: Kitzen, Schkeitbar, Altranstädt, Eisdorf, Großlehna, Thronitz, Werben und Zitzschen
Kirchenkreis Merseburg
Propstsprengel Halle-Naumburg
Stellenumfang 100 Prozent
Dienstwohnung mit 136 m² vorhanden
Gemeindeglieder: 1 411
Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Besetzung durch Landeskirchenamt

Alle acht Gemeinden gehören zum Landkreis Leipziger Land. Sie liegen am westlichen Rand des Leipziger Neuseenlandes, sowohl in landwirtschaftlich, wie auch industriell geprägter Landschaft. Die Orte sind bekannt durch geschichtliche Ereignisse wie Altranstädter Friede und die Völkerschlacht bei Leipzig.

Kitzen liegt etwa 20 km südwestlich vor den Toren Leipzigs mit guter Verkehrsanbindung zur Autobahn A 38 nach Leipzig und Merseburg.

Im Ort sind Kindergärten, Einkaufsmöglichkeiten und ein Arzt vorhanden. Im Einzugsbereich gibt es verschiedene Kindergärten, Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien. Im renovierten Pfarrhaus befinden sich in der unteren Etage Gemeinderäume und das Pfarramtsbüro.

Zum Grundstück gehören Nebengebäude mit zwei Garagen und ein großer Garten.

Die acht Kirchen sind größtenteils in gutem baulichen Zustand, alle haben beispielbare Orgeln. In Kitzen hat sich ein Förderverein zum Erhalt der Kreuzkirche gegründet. Die Gottesdienste im Pfarrbereich werden in 14-tägigem Rhythmus, teilweise in monatlichem Abstand gefeiert. Durch verschiedene Chöre herrscht ein reges musikalisches Leben im Pfarrbereich, wobei die Kirchen auch Veranstaltungsort für zahlreiche Konzerte während des Jahres sind.

Ein hauptamtlicher Kantor leistet anteilige Dienste in den Gemeinden und leitet einen Chor in Kitzen. Daneben gibt es Organisten, die auf Honorarbasis Gottesdienste musikalisch begleiten.

Die Gemeindekirchenräte haben zum Teil ehrenamtliche Vorsitzende und übernehmen Verantwortung in verschiedenen Aufgabenbereichen wie zum Beispiel Erhalt der Kirchengebäude (acht Kirchen und vier Pfarrhäuser) und die Verwaltung der Friedhöfe. Es gibt Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen begleiten und leiten und die Kirchen für die Gottesdienste vorbereiten.

Eine Pfarramtssekretärin unterstützt stundenweise die Verwaltungstätigkeit. Eine Gemeindepädagogin arbeitet anteilig im Pfarrbereich. In den Gemeinden gibt es sechs Frauen/Seniorenkreise, die sich monatlich beziehungsweise wöchentlich treffen.

Neben den kirchlichen Festen werden in den unterschiedlich geprägten Gemeinden verschiedene Höhepunkte wie zum Beispiel Zeltgottesdienste, Gemeindefeste und Konzerte gestaltet. Gemeinsam wird die Waldweihnacht in Kitzen gefeiert.

Die Gemeinden freuen sich auf eine kontaktfreudige und ideenreiche Pfarrerin/Pfarrer, die/der:

- das Evangelium fröhlich und lebensnah verkündet
- einen Schwerpunkt in der Seelsorge setzt
- auf Menschen zugeht und sie für das Leben in der Gemeinde und den Glauben gewinnt
- die Konfirmandenarbeit in der Region engagiert und kompetent begleitet und eine funktionierende Jugendarbeit im Pfarrbereich aufbaut
- mit Führungsqualitäten seine Leitungsaufgabe wahrnimmt und zuverlässig mit den Kirchengemeinderäten zusammenarbeitet
- die Zusammenarbeit der einzelnen Kirchengemeinden fördert und koordiniert
- Kontakte zu kommunalen Institutionen und Einrichtungen aufbaut

Ansprechpartner:

- Büro der Superintendentur in Merseburg, Frau Superintendentin Christiane Kellner, Tel. 03461 332255
- Frau Dr. Lange, Kitzen, Tel. 034203/51677, E-Mail: lange-claudia@freenet.de
- Frau Busch, Großlehna, Tel. 034205/88082, E-Mail: busch-barbara@web.de
- Herr Vitz, Schkeitbar, Tel. 0173-9545133, E-Mail: fam.vitz@t-online.de

Zu 5.:**Pfarrstelle Sandau/ Elbe**

Kirchenkreis Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Sandau/Elbe

Gemeindemitglieder: 1 109

Dienstbeginn: schnellstmöglich

Besetzung durch Gemeindevwahl

Lage/Umfeld:

Zum Pfarrbereich Sandau gehören die Orte Wulkau, Schönfeld, Kamern, Rehberg, Warnau, Garz, Kuhlhausen, Kletz, und Scharlibbe.

Sandau gehört zum Kirchenkreis Stendal und ist über die B 107 gut zu erreichen. Der Pfarrbereich befindet sich im Elb-Havelwinkel, welcher von reichhaltiger Natur und schöner Landschaft geprägt ist. Sandauer Elbfähre, Elberadweg und Straße der Romanik rufen ein großes Besucherinteresse an unserer Kirche hervor. Kamernscher- und Schönfelder See laden zur Erholung beim Baden, Campen und Waldspaziergängen ein.

Sandau hat eine kleine Grundschule (in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus) und in der 4 km nahen Dom-Stadt Havelberg gibt es ein weiterführendes Gymnasium, sowie eine Sekundarschule bis zur 10. Klasse.

Kirche/Gebäude:

Alle Orte haben gut erhaltene Dorfkirchen. Das Pfarrhaus Kamern wird von unserem Gemeindepädagogen und seiner Familie bewohnt.

Als Dienstwohnung, im Sandauer Pfarrhaus, stehen 160 m² Wohnfläche und eine Einliegerwohnung von 54 m² zur Verfügung. Im Pfarrhaus befinden sich außerdem ein Gemeindeforum, ein Jugendraum, Gemeindefiletten, eine Gemeindefküche sowie Amtszimmer und Gemeindefbüro. Das Pfarrhaus ist 1994 grundlegend saniert worden.

Auf dem weiträumigen Gelände gibt es einige Stellplätze für Autos, eine Garage sowie Nebenglass. Ein privat nutzbarer Garten mit Terrasse und Teich ist direkt von der Küche aus zu erreichen. Das vordere Gelände mit Rasen und Obstbäumen kann auch für Gemeindefzwecke genutzt werden.

Ein aktiver Kirchturmförderverein kümmert sich um den Wiederaufbau des Sandauer Kirchturms. Einige Etagen sind bereits fertiggestellt. In den so entstehenden Räumlichkeiten sollen unter anderem eine Winterkirche, ein Tagungsraum, und eine Teeküche entstehen. Die Winterkirche ist bereits teilweise nutzbar.

Amtshandlungen:

	2006	2007	2008	2009
Taufen	14	12	7	7
Konfirmationen	4	3	7	8
Trauungen	7	8	0	6
Bestattungen	24	24	25	16

Gemeindefleben:

In unserem Pfarrbereich gibt es Dank eines 65 Prozent angestellten Gemeindepädagogen eine sehr aktive Jugend, die sich 14-tägig zur Jugendstunde trifft, ein bis zwei mal im Jahr einen regionalen Jugendgottesdienst veranstaltet, sich mit einer kleinen Band musikalisch einbringt, und auch aktiv bei der Planung und Durchführung von Freizeiten mithilft.

In den Gemeinden gibt es viele sich ehrenamtlich engagierende Menschen, die sich in den Gemeindefgruppen engagieren. Außerdem gibt es einige Laien- Kantoren in den Gemeinden, die zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen gerne beitragen.

Unsere aufgeschlossenen und aktiven Gemeindefkirchenräte freuen sich ebenfalls auf eine rege Zusammenarbeit.

Gemeindefgruppen:

- Frauen Gesprächskreis in Sandau
- Frauen Gymnastik Gruppe
- Jugendstunde
- Kirchturmförderverein
- Kinder- und Konfirmandenarbeit

Höhepunkte unseres bisherigen Gemeindeflebens:

- Bibelwoche
- liturgische Osternacht
- Christi Himmelfahrt als Regionalgottesdienst mit Mittagessen oder Kaffee im Freien
- Jugendgottesdienste
- Lobpreis
- ökumenische Höhepunkte wie Martinsfest und Weltgebetstag
- Laurentius Fest
- Quempas (zum Heiligabend in Sandau), sowie Krippenspiele in den anderen Gemeinden
- Konzerte verschiedenster Art

Wünsche:

Wir wünschen uns von der Pfarrerin/dem Pfarrer, dass

- sie/er lebendig und lebensbezogen, aber auch sehr bibelnah das Evangelium verkündet und den eigenen persönlichen Glauben auch selbst offensichtlich lebt,
- sie/er der Jugend sehr offen gegenübersteht,
- sie/er kooperativ die Orte der Gemeinde weiter zusammenführt,
- sie/er bemüht ist die Fähigkeiten einzelner Gemeindefmitglieder in ihre/seine Arbeit zu integrieren,
- sie/er die seelsorgerliche Arbeit an Senioren und Kranken pflegt,
- sie/er einen guten Kontakt zur politischen Gemeinden hält,
- wünschenswert wäre auch die Fähigkeit der musikalischen Selbstbegleitung (Laienkantorendienst).

Weitere Auskünfte erteilt:

- Suptur in Stendal;
Superintendent Kleemann, Tel.: 03931 216364,
E-Mail: kleemann@kirchenkreis-stendal.de
- Vakanzvertreterin Pfarrerin Elke Krtschil,
Tel.: 0173 6433201 beziehungsweise
- Pfarramt in Sandau, Tel.: 039383 236,
E-Mail: pfarramt-sandau@elb-havel-web.de
- Peter Busse, Gemeindefkirchenrat Sandau,
Tel.: 039383 5080

Zu 6.:**Pfarrstelle Ziegenrück**

Kirchenkreis Schleiz

Propstsprenkel Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Ziegenrück

Dienstbeginn: baldmöglichst

Gemeindefglieder: 1 065

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle ist zusammen mit der ebenfalls ausgeschriebenen benachbarten Pfarrstelle Gössitz-Wernburg für die Besetzung mit einem Pfarrehepaar geeignet.

1. Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Crispendorf mit Dörflas und Erkmansdorf,

Eßbach mit Walsburg, Keila, Schöndorf mit Tausa und Külmla, Volkmannsdorf und Ziegenrück mit sechs Predigtstätten.

Das Kirchspiel Ziegenrück (ca. 2 500 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Gegend im Zentrum des Saale-Orla-Kreises in der Mitte zwischen Bleilochtalsperre, Hohenwartalsperre und dem Plothener Teichgebiet. Ziegenrück ist staatlich anerkannter Erholungsort. Kindergarten, Arzt und Zahnarzt sind am Ort. Grundschulen befinden sich in Knau (9 km) und in Ranis (11 km), Regelschulen in Ranis und Schleiz (16 km) und Gymnasien gibt es in Pößneck (12 km) und Schleiz.

2. Kirchen, Gemeinderäume und Pfarrhaus:
- Kirche Ziegenrück (Dachsanierung 2006, innen in Ordnung, Orgel in gutem Zustand, Fassadensanierung steht an),
 - Kirche Crispendorf (innen saniert, Orgel bespielbar, Dachsanierung steht an), Gemeinderaum in Crispendorf benutzbar,
 - Eßbach Kirche (weitgehend saniert, Orgel saniert, eingebauter Gemeinderaum),
 - Kirche Keila (Turm 2008 saniert, weitere Sanierungsarbeiten stehen an, Orgel spielbar),
 - Kirche Schöndorf (komplett saniert, Orgel spielbar, Pfarrhaus Schöndorf in sehr gutem Zustand vermietet, Gemeinderaum im Anbau des Pfarrhauses mit separatem Eingang in gutem Zustand),
 - Kirche Volkmannsdorf (Dachsanierung anstehend, Innenraum saniert, Orgel spielbar, eingebauter Gemeinderaum),
 - Kapelle Dörflas (komplett saniert),
 - das denkmalgeschützte Pfarrhaus Ziegenrück (erbaut 1610) liegt im historischen Stadtzentrum von Ziegenrück zwischen Stadtkirche und Rathaus. Die Pfarrwohnung befindet sich im Obergeschoss und besteht aus fünf Zimmern, Küche und Bad. (ca. 110 m²). Zur Wohnung gehören Keller und Garage. Im Erdgeschoss befindet sich das Amtszimmer. Gemeinderäume sind im separaten Gebäude im Pfarrhof eingerichtet.

Mitarbeiter:

Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch einen hauptamtlichen Kantor (50 Prozent) weitgehend abgedeckt. Zwei ehrenamtliche Organisten übernehmen Dienste. Der Kirchenchor Schöndorf und der Posaunenchor Schöndorf werden ehrenamtlich geleitet.

Durch Ehrenamtliche wird der Kinderkreis in Schöndorf geleitet, der Aufbau eines ehrenamtlich geleiteten Kinderkreises in Ziegenrück erfolgt derzeit. In Crispendorf und Ziegenrück gibt es hauptamtlich geleitete Kirchenchöre. In allen Gemeinden gibt es engagierte Gemeindekirchenräte.

Gemeindeleben:

Schwerpunkte sind die Gottesdienste, Kasualien und die Seelsorge (bisher in der Regel drei Gottesdienste pro Sonntag). Eine private Sozialstation in Ziegenrück wird 14-tägig mit einer Andacht betreut. Seniorennachmittage fanden bisher vierwöchig in fünf Gemeinden statt. Das Kirchspiel beteiligt sich am zentralen Konfirmandenprojekt der Region. In Schöndorf gibt es eine sehr intensiv gelebte Partnerschaft mit Heimsheim in Württemberg.

Amtshandlungen:

	2006	2007	2008
Taufen:	14	14	7
Konfirmanden:	7	10	4
Trauungen:	3	4	1
Bestattungen:	15	14	17

Erwartungen an die/den zukünftigen Stelleninhaber/er:

Für die Gemeinden ist der seelsorgerliche Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers von zentraler Bedeutung. Die Gemeinden erhoffen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist, auf Menschen offen zugehen kann und mit Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeiten kann. Sie/er sollte Freude haben an der Arbeit mit Jugendlichen, Familien und Menschen der mittleren Generation.

3. Weitere Informationen erhalten Sie über die Superintendentur Schleiz, Superintendent Fuchs, Tel.: 03663 404515.

Zu 7.:

Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Gera

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstbeginn: 1. Oktober 2010

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Dienstsitz ist Gera.

Besetzung durch das Landeskirchenamt

In der EKM ist ein allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Gera zu besetzen.

Das SRH Wald-Klinikum in Gera ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Jena mit allen Fachkliniken außer Herzchirurgie und Transplantationsmedizin. Das Klinikum mit derzeit 965 Betten ist derzeit noch in zwei Standorte aufgeteilt. Nach Beendigung des Sanierungsprozesses 2012 wird es ein großes Krankenhaus sein.

Im Krankenhaus sind eine weitere evangelische Seelsorgerin und ein katholischer Seelsorger tätig. Die Seelsorge wird in ökumenischer Zusammenarbeit verantwortet.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer
- Erfahrungen mit Seelsorge an psychisch erkrankten Menschen
- Bereitschaft zur fachspezifischen Weiterbildung

Erwartet wird:

- Seelsorge an Patienten, deren Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses (Schwerpunkt Psychiatrie)
- Sterbe- und Trauerbegleitung und Krisenintervention
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus (Tag-, Nacht- und Wochenendbereitschaft) nach Absprache
- Gestaltung von geistlichen Angeboten (regelmäßige Gottesdienste und Andachten in der Klinik, (Not-)Taufen, Aussegnungen)
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei betrieblichen Aus-, Fort-, und Weiterbildungen
- Mitarbeit im Ethikkomitee
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Weiter Auskünfte erteilt:

- Kirchenrätin Barbara Killat,
Am Dom 2, 39104 Magdeburg,
Telefon 0391 5346 116

Zu 8.:
**Schulpfarrstelle am Christlichen Spalatin-Gymnasium
 Altenburg**

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Altenburger Land, Propstsprengel Gera-Weimar, schreibt zum 1. August 2010 eine Kreisfarrstelle als Schulpfarrstelle am Christlichen Spalatin-Gymnasium Altenburg mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent aus. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Das Christliche Spalatin-Gymnasium Altenburg in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland wurde im Schuljahr 2001/2002 gegründet. Aus den 21 Fünftklässlern nebst sieben Pädagogen ist nun ein stattlicher Schulbetrieb mit ca. 350 Schülerinnen und Schülern geworden. Gestartet wurde der Unterricht in drei angemieteten Räumen der damaligen Grund- und Regelschule. Mittlerweile wurde das Schulgebäude saniert und ist voll ausgelastet. Im Schuljahr 2008/2009 verließen die ersten Abiturienten die Schule. Alle näheren Informationen zur Schule erhalten Sie unter www.spalatin-gymnasium.de.

Der Kirchenkreis Altenburger Land bekennt sich zu seiner Bildungsaufgabe und versteht seine Arbeit in enger Verbindung zur Schule.

Wir erwarten von den Bewerbern der Schulpfarrstelle:

- das Interesse, Schule und Kirche in Verbindung zu bringen und dennoch die beiden Bereiche als je eigenständige Lebensorte wahrzunehmen,
- neben pfarramtlichen Erfahrungen besonders einschlägige Erfahrungen im Unterrichten von Religionsunterricht,
- eine seelsorgerliche Grundqualifikation (KSA), gegebenenfalls kann eine begleitende Schulseelsorgeausbildung vereinbart werden.

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht am Spalatin-Gymnasium Altenburg im Umfang von 18 bis 20 Wochenstunden (je nach Bedarf der Schule kann sich der Unterrichtsstundenumfang und somit der Anstellungsumfang erhöhen).
- die Mitarbeit an der Weiterentwicklung des evangelischen Schulprofils.
- die Vorbereitung und Durchführung von Schulgottesdiensten und -andachten.
- die Schulseelsorge.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen:

- Superintendentin A.-K. Ibrügger,
Tel.: 03447 8958012-19;
E-Mail: ibruegger@suptur-abg.de.

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. Freie Gemeindepädagogenstelle in Halle

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht für den gemeindepädagogischen Dienst eine

Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.

Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent und ist möglichst bald zu besetzen.

Der Arbeitsbereich liegt im Bereich West mit den Pfarrbereichen Dörlau, Halle-Neustadt und Nietleben, Müllerdorf, Schochwitz und Teutschenthal.

Zum Mitarbeiterteam gehören im gesamten Bereich vier Gemeindepädagoginnen, zwei Kirchenmusiker, eine Pfarrerin und fünf Pfarrer.

Der Arbeitsschwerpunkt wird im Kirchspiel Halle-Neustadt und Nietleben liegen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Verantwortung für die Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchspiel Halle-Neustadt und Nietleben in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer,
- projektbezogene Mitarbeit in der Konfirmanden- und Jugendarbeit im gesamten Bereich,
- projektbezogene Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern im Kirchspiel Halle-Neustadt und Nietleben in Zusammenarbeit mit der zweiten Gemeindepädagogin,
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten,
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen im Kirchspiel, im Kirchenkreis und in der Landeskirche,
- der Kontakt zum Gemeinwesen und zu freien Trägern der Jugendarbeit in der Region.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt (FS),
- mobil ist (Führerschein),
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt,
- nach Konzeptionen für die Konfirmandenarbeit auf dem Land sucht,
- bereit ist im Team zu arbeiten,
- auf Menschen zugeht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2010 zu senden an:

- Superintendentur des Kirchenkreises Halle-Saalkreis,
Mittelstr. 14, 06108 Halle

Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Andreas Schuster,
Mittelstr. 14, 06108 Halle, Tel.: 0345 2021516,
E-Mail: Ev-Kirche-Halle-Saalkreis@t-online.de,
homepage: www.kirche-in-halle.de
- Referentin Sabine Franz, Tel.: 0345 6141753,
E-Mail: evangelischejugend.halle@web.de

2. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Kirchenkreis Elbe-Fläming

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht frühestmöglich zum 1. Juni 2010 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (100 Prozent) für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchspiel Genthin.

In den zurückliegenden Jahren wurde im Kirchspiel Genthin eine moderne Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickelt, die weit über die Gemeinde hinaus bekannt geworden ist unter dem Namen „vivavox“. Im Jahr 2008 konnten dafür in einem neuen Gemeindezentrum sehr gute räumliche Voraussetzungen bereitgestellt werden. Diese Arbeit soll fortgeführt, aber auch fortentwickelt werden.

Wir suchen eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der:

- mit Glaubensfreude aus einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus mit Kindern und Jugendlichen Wege sucht, das Evangelium zeitgemäß zu verstehen, zu leben und zu verkündigen,

- eine Leidenschaft für missionarische Kinder- und Jugendarbeit mitbringt,
- an die bisherige Arbeit anknüpfen kann und zugleich offen ist, neue Wege in der Arbeit zu gehen,
- sich der Aufgabe widmet, Jugendliche für ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen und sie dafür zuzurüsten,
- mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde besonders in der familienbezogenen Arbeit zusammenarbeitet,
- interessiert ist an einem lebendigen Kontakt mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Genthin,
- offen ist für punktuelle Angebote in den Dörfern des Kirchspiels.

Voraussetzung für die Anstellung ist eine abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung (mindestens FS) oder ein vergleichbarer Abschluss, Wohnsitz am Dienstort sowie der Führerschein Klasse B.

Wir bieten:

- ein engagiertes Mitarbeiterteam aus beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und ein ehrenamtliches Jugendmitarbeiterteam, die sich auf einen Zusammenarbeit freuen,
- Jugendvertretung im Gemeindekirchenrat durch Jugendälteste,
- das Gemeindezentrum „junge kirche“ mit kompletter Ton- und Lichttechnik und Arbeitszimmer mit umfangreichen Arbeitsmaterialien sowie einen VW-Bus.

Genthin ist eine Kleinstadt mit allen Grundfunktionen wie Grund- und Sekundarschulen, Gymnasium, Arztpraxen, Krankenhaus, einem kirchlichen Kindergarten, guter Bahnanbindung (Berlin-Magdeburg) und einer grünen Umgebung. Die Bezahlung erfolgt nach KAVO. Bei der Wohnungssuche kann die Gemeinde behilflich sein.

Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Ute Mertens, Oberstraße 72, 39288 Burg, Telefon: 03921 942374, E-Mail: ev.kirche.elbe-flaeming@t-online.de
- Pfarrer Dr. Reinhard Simon, Große Schulstraße 3, 39307 Genthin, Telefon: 03933 3605, E-Mail: Simon.Genthin@web.de
- Günter Sander, Vorsitzender des Gemeindekirchenrats Genthin, Große Schulstraße 3, 39307 Genthin, Telefon: 03933-802180

Bewerbungen erbeten bis 30. April 2010 an den Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming, Oberstraße 72, 39288 Burg.

Sonstige Stellen

Stellenausschreibung einer 50prozentigen Pfarrstelle für die Auferstehungsgemeinde Dessau-Siedlung und Kleinkühnau der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Unsere 100 Prozent Gemeindepfarrstelle ist durch die Besetzung mit dem Kreisoberpfarramt des Kirchenkreises zu 50 Prozent vakant. Zur vollständigen Besetzung schreiben wir hiermit eine 50 Prozent Pfarrstelle aus.

Wir sind eine Gemeinde mit circa 1 200 Gemeindegliedern mit zwei Predigtstellen in einem sozial ausgewogenen Stadtteil von Dessau-Roßlau, Ortsteil Dessau.

Der Gemeindekirchenrat erwartet einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die offen ist für eine lebendige Familienarbeit, Gesprächskreise aller Generationen und die Zusammenarbeit mit der benachbarten Christusgemeinde.

Bei den Gottesdiensten in den vier Regionskirchen wirken Kirchenmusiker, Lektoren und Gemeindekirchenräte mit. Gemeinsam gestaltete Gemeindefeste und Regionsmusiken, das gemeinsame Blatt „Kirchennachrichten für die Region an der Elbe“ und regelmäßige Dienstbesprechungen, die alljährliche zweitägige Klausur der beiden GKR und der regionale Konfirmandenunterricht sind Merkmale unserer Zusammenarbeit.

Neben dem Arbeiten in den pfarramtlichen Kernbereichen, wünschen wir uns einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die mit eigenen Ideen für die Bereicherung der Gemeindearbeit sorgt und Freude am Ausprobieren von neuen Projekten der Gemeinde vor Ort und in der Region hat.

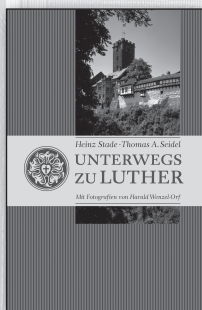
Für Fragen steht Ihnen der Gemeindekirchenrat jederzeit zur Verfügung.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 31. März 2010 an den

Gemeindekirchenrat der
Auferstehungsgemeinde Dessau-Siedlung und
Kleinkühnau
Vorsitzender Günter Melzer (info@melzer-dessau.de)
Ziebigker Straße 29
06846 Dessau-Rosslau

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



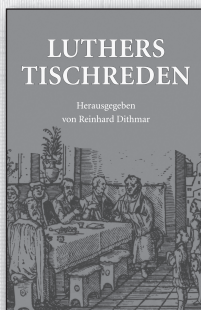
Unterwegs zu Luther

Heinz Stade | Thomas A. Seidel
Harald Wenzel-Orf

Gebunden, 13,5 × 20,5 cm, 264 Seiten
ISBN: 978-3-86160-196-8
ca. 12,80 € (D)

Heinz Stade beschreibt 50 Luther-Orte und ihre Bedeutung. Texte Thomas A. Seidels verdeutlichen Luther-Zitate oder besondere Themen. Zahlreiche Fotografien setzen Luthers Welt ins Bild. Unterwegs-zu-Luther-Reisende erfahren den Zweiklang von Weltoffenheit und Gottvertrauen der lutherischen Reformation.

Im Juli 2010 erscheint
In the Footsteps of Martin Luther
Die englische Ausgabe von
Unterwegs zu Luther

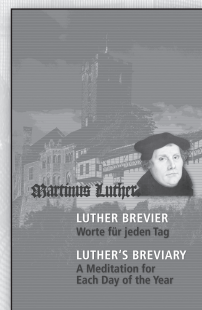


Luthers Tischreden

Reinhard Dithmar

Gebunden, Format 13,5 × 20,5 cm,
240 Seiten
ISBN: 978-3-86160-236-1,
ca. 18,00 € (D)

Durch die Spontaneität des Reformators, seine knappen und pointierten Antworten und durch die Themenvielfalt sind diese Gespräche eine Fundgrube bedeutender Lutherworte.



Luther Brevier –

Worte für jeden Tag

Luther's Breviary –

A Meditation for Each Day of the Year

Thomas A. Seidel

Gebunden, 11 × 17 cm, 384 Seiten
ISBN: 978-3-86160-195-1
9,90 € (D)

365 Bibelworte mit Auslegungen Martin Luthers in heutigem Deutsch und Englisch.

Luthers Texte sind sorgfältig an die revidierte Luther-Bibel angepasst. Die englische Übersetzung ist durch die King James Bible inspiriert: eine Sprachschule besonderer Art.



Wartburg Verlag GmbH
Lisztstraße 2a
99423 Weimar

buch@wartburgverlag.de
Telefon 03643 246 144
Fax 03643 246 118
www.wartburgverlag.de